

diesem Falle die Schulorgane in der Deutschen Demokratischen Republik. Bei der Aufnahme ihres Sohnes in einem christlichen Internat in Westberlin erklärte die Angeklagte ebenfalls, daß ihr Sohn auf Grund seiner christlichen Einstellung in der DDR nicht leben kann.

.....
Ihre Behauptung in Westberlin, daß ihr Sohn auf Grund seiner christlichen Einstellung keine Entwicklungsmöglichkeit hatte, ist eine erdichtete Tatsache, denn es steht fest, und das wußte auch die Angeklagte, daß ihr Sohn auf der Oberschule in der DDR zugelassen war und er somit auch die Entwicklungsmöglichkeit hatte, die er sich selbst wünschte. Die weiteren Behauptungen der Angeklagten, daß ihr Sohn eine feindliche Haltung gegen die Deutsche Demokratische Republik eingenommen hat, sind ebenfalls erdichtet und entstellt. Diese erdichteten und entstellten Tatsachen hat die Angeklagte öffentlich vor dem Senator für Volksbildung in Westberlin und dem christlichen Internat behauptet. Sie hat dadurch die Staatseinrichtung der DDR, in diesem Falle die Institution für Volksbildung in der DDR, verleumdet.

.....
Wenn der Senat von dem Antrag der Staatsanwaltschaft abgewichen ist, die eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten beantragt hatte, so nur unter Berücksichtigung der gesamten Entwicklung und Erziehung der Angeklagten, die in kleinbürgerlichen Verhältnissen aufgewachsen und keine Verbindung zur Arbeiterklasse hatte. Der Senat hielt eine Gefängnisstrafe von einem Jahr für ausreichend, um der Angeklagten mit aller Deutlichkeit das Gesellschaftsgefährliche ihres Verhaltens klarzumachen und um den nötigen Erziehungszweck der Strafe zu erreichen.

.....
gez. Marienfeld Eckert Kauf

Gesellschaftspolitische Tätigkeit Voraussetzung für ein Verbleiben in der Schule

Diejenigen Schüler, die einmal die Zulassung zur Oberschule erstritten haben, dürfen selbstverständlich nach erfolgter Zulassung in ihrer gesellschaftlichen Aktivität nicht nachlassen. Im Gegenteil, sie müssen — um ihre Aufnahme in die Oberschule zu rechtfertigen — immer neue Beweise ihrer fortschrittlichen Einstellung liefern. Unter anderem ist die gesellschaftliche Tätigkeit der Oberschüler auch für die Festsetzung der „Betragensnote“ von Bedeutung.

DOKUMENT 81

Es erscheint
die Studienrätin Dr. N. N.,
zur Zeit in Westberlin, und erklärt:

In den Abschlußkonferenzen des laufenden Schuljahres wurde über die den Schülern und Schülerinnen zu erteilenden Betragensnoten gesprochen. Bei der Festlegung der Zensuren wurden die Lehrer von dem Direktor angewiesen, sich an folgende Richtlinien zu halten:

Eine 1 (also die beste Note) im Betragen kann ein Schüler nur dann erhalten, wenn er sich nicht nur muster-gültig verhalten hat, sondern außerdem fortschrittlich fördernd auf die Klassengemeinschaft eingewirkt hat. Das heißt in der Praxis, daß ein Schüler nur dann eine 1 erhalten kann, wenn er eine **gesellschaftliche Betätigung in der FDJ** nachweist. Andere Schüler, die ein tadelloses Benehmen gezeigt haben, aber nicht der FDJ angehören, erhalten grundsätzlich die Note 2. Der unbefangene Leser

dieser Zeugnisse kann nicht erkennen, ob das „Betragen“ des Schülers in der Schule zu Tadel Anlaß gegeben hat oder nicht.

Berlin, den 20. 6. 1955

v. g. u.
geschlossen.
gez. Unterschrift

*

Aber nicht nur eine mangelnde gesellschaftliche Tätigkeit, sondern auch das Fernbleiben von einer Maidemonstration kann — dem Schüler als negative politische Einstellung ausgelegt — die Erteilung einer schlechten Betragensnote zur Folge haben.

DOKUMENT 82

Der Rat der Stadt den 2. 5. 1955
.....

Sehr geehrter Herr N. N.!

Den Schülerregeln entsprechend hat jeder Schüler den Weisungen des Direktors und der Lehrer unbedingt Folge zu leisten. Aus einer Anweisung des Maikomitees ging hervor, daß alle Schüler der 8. Klassen an der Maidemonstration teilzunehmen haben. Frau H. als Klassenlehrerin der Klasse 8 b teilte dies auch ihrer Klasse mit. Wir mußten jedoch feststellen, daß Ihr(e) Tochter am gestrigen Tage ohne jegliche vorherige Entschuldigung dieser Demonstration fernblieb. Aus diesem Grund erhält ihre Tochter eine Eintragung ins Klassenbuch und die Note 4 im Betragen.

gez. Unterschrift
Direktorin

*

Häufig bleibt es aber nicht bei einer nachteiligen Beurteilung des Schülers, sondern es wird von „fortschrittlichen Kräften“ die Entfernung des betreffenden Schülers von der Schule gefordert. Seitdem in der Sowjetzone die Forderung zur Umgestaltung der Schulen in „sozialistische Bildungsstätten“ erhoben wird, ist es ohne weiteres möglich, einen Schüler, der eine negative Einstellung zu gesellschaftlicher Tätigkeit und ein mangelndes Klassenbewußtsein erkennen läßt, von der Oberschule zu verweisen. Unter Umständen kann ein Besuch in Westberlin genügen, um den Schüler als einen „Feind des Arbeiter- und Bauern-Staates“ zu entlarven. Ein solcher aber ist nicht würdig, eine Oberschule in der Sowjetzone zu besuchen.

DOKUMENT 83

Aus: „Der Ausschluß war gerecht“

Warum schwankten einige Lehrer der Käthe-Kollwitz-Oberschule?

„Forderungen stellen — Wege weisen“ überschrieben wir einen Bericht über eine Aussprache mit Lehrern der Oberschule Kyritz. Ausgangspunkt für die Diskussion war die Republikflucht einiger Oberschüler. Die Schlußfolgerungen des Berichtenden können auch für die Information gelten, die unser Korrespondent Paul E c k e aus Merseburg schickte:

Anfang Dezember erhielten wir durch die VP Kenntnis davon, daß eine Oberschülerin am 7. Oktober (!) nach West-Berlin gefahren sei und sich dort einen Mantel ge-